



## Schaureglement

### Ziel des Schaureglementes

Die Erfüllung des Leistungsauftrages vom Schweizerischen Schafzuchtverband.

Damit jeder Züchter die Möglichkeit hat, die Mindestanforderungen bezüglich Tierbeurteilung zur Aufnahme in die Sektion A und B des Herdenbuches zu erfüllen. Es sollen dadurch für alle Tiere die maximalen Schaubeiträge des Schweizerischen Schafzuchtverbandes ausgelöst werden.

### Schauangebot

#### *Luzerner Schafzuchtverband*

Kantonale Widderschau im Herbst  
Kant. Nachschau im Frühling

#### *Genossenschaftsschauen/Beständeschauen*

Genossenschaftsschauen eine Schau pro Kalenderjahr und Genossenschaft  
Beständeschauen eine Schau pro Kalenderjahr und Betrieb

### Zulassungsbestimmungen der Tiere

#### *Kantonale Widderschau*

- Der Vorstand bestimmt die Oberjury auf Vorschlag der Schaukommission
- Es dürfen keine Sektion C Tiere aufgeführt werden.
- Widder von Züchtern, die nicht zu einer Genossenschaft im Kanton gehören, werden separat beurteilt. Das Resultat wird im Herdebuch eingetragen. Die Widder werden nicht in den Kategorien angebunden und rangiert. Die Kosten werden dem Züchter belastet.

#### *Kantonale Nachschau*

- Wird durchgeführt, damit alle Tiere bis zum 3. Lebensjahr jährlich einmal beurteilt werden können (pro Jahr und Altersklasse 1 Beurteilung).
- Es können alle Tiere bis zum Alter von 3 Jahren beurteilt werden.
- Die Tiere werden beurteilt, das Resultat wird immer im Herdebuch eingetragen.
- Es werden keine Kategorien gebildet und die Tiere werden nicht rangiert.

#### *Genossenschaftsschauen*

- Wird von den Genossenschaften für alle weiblichen Herdenbuchtiere der Genossenschaft organisiert (gemeinsame Schauen der Genossenschaften sind möglich).
- Die Vorpunktierung darf erst für Tiere ab dem Alter von 2 Jahren vorgegeben werden.
- Die Einteilung der Kategorien hat nach Vorgabe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zu erfolgen.
- Die Genossenschaft bestimmt die Grösse der Kategorien, wie viele Tiere rangiert werden, falls gewünscht, wie die Miss Wahlen durchgeführt werden und wenn nötig weitere spezielle Bedingungen.

#### *Beständeschauen*

- Es müssen mindestens 20 weibliche Tiere vom 4. Lebensmonat und bis 3. Lebensjahr ohne Ausschlussgrund (Note 1) beurteilt werden können.
- Es können alle Tiere von einem Betrieb (evtl. mehrere Eigentümer) gemeinsam beurteilt werden.
- Es dürfen zusätzlich keine Tiere von fremden Betrieben aufgeführt werden.
- Tiere an der Schau der Genossenschaft aufzuführen ist freiwillig, jedoch sehr erwünscht. Die entsprechenden Tiere müssen im voraus bestimmt werden.
- Die Beständeschauen werden vom Kantonalvorstand bewilligt.
- Wenn die obenerwähnte Mindesttierzahl nicht erreicht wird, gehen die Kosten der Beständeschau zu Lasten des Züchters.
- Die Vorpunktierung darf erst für Tiere ab dem Alter von 2 Jahren vorgegeben werden.

### **Ausstellungsmärkte**

- gemäss speziellen Weisungen

### **Festsetzung der Schaudaten**

Die Termine für die Genossenschaftsschauen und den Kantonalen Schauen werden an der Präsidenten- und Zuchtbuchführer-Sitzung besprochen und festgelegt.

Die Daten für Beständeschauen werden vom Vorstand bewilligt und festgelegt.

### **Schauplatz**

- Die Ausstellungs-Organisation ist für den Schauplatz verantwortlich.
- Für die Beurteilung der Tiere muss ein fester Boden zur Verfügung stehen.
- Die Tiere müssten am Strick vorgeführt werden.
- Für die Beurteilung der Tiere muss eine Tierliste vorhanden sein (mindestens TVD-Nr. und Alter)

### **Schaukommission**

Die Schaukommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Ausbildung der Experten
- Beaufsichtigung der Schauen

Die Schaukommission wird vom Vorstand eingesetzt.

### **Experten**

- Angehende Experten werden für die Ausbildung zum Experten vom Kantonalverband in Absprache mit den Genossenschaften vorgeschlagen.
- Die Delegiertenversammlung wählt die Experten.
- Die Amtszeit der Experten beträgt drei Jahre.
- Von den Experten wird die Aus- und Weiterbildung verlangt.
- Die Organisation der Einsätze an allen Schauen wird von der Schaukommission vorbereitet.
- Der Vorstand genehmigt die Vorschläge der Schaukommission.

### **Es gelten die Richtlinien des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.**

Für die Genossenschaftsschauen und die Kantonalen Schauen muss von den verantwortlichen Personen rechtzeitig eine Bewilligung beim Kantonalen Veterinäramt eingeholt werden.

Das vorliegende Schaugreglement wurde vom Vorstand des Luzerner Schafzuchtverbandes erarbeitet, genehmigt und tritt sofort in Kraft.


Gemäss Statuten wird das Reglement an der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt und dem Schweizerischen Schafzuchtverband zur Kenntnisnahme gegeben.

Neuenkirch, im Januar 2015

Luzerner Schafzuchtverband



Christian Aeschlimann  
Präsident



Hildy von Riedmatten  
Aktuarin